

Beilage 3 zum Vertrag – Gültig ab: 1. Januar 2011

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Derartige Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

1.	Einzelzimmerzuschlag	pro Tag	Fr. 25.00
2.	Zwischenmahlzeiten	pro Tag	Fr. 1.50
3.	Alle Transporte.	Grundgebühr	Fr. 42.00
		Begleitpersonen/Std.	Fr. 42.00
		Verrechnet pro Km	Fr. 1.00
4.	Telefon (Anschluss, Abonnement) inkl. TV, Radio, Internet	Grundgebühr / Monat	Fr. 25.00
5.	Telefongespräche	Gesprächsgebühren ohne Zuschlag	
6.	Grosstastentelefon	Miete / Monat	Fr. 6.00
7.	Nämelipauschale		Fr. 65.00
8.	Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohner/Innen		
9.	Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer		
10.	Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel		
11.	Übrige persönliche Auslagen		
12.	Leichenwäsche		Fr. 80.00
13.	Leichenkissen		Fr. 20.00
14.	Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt /im Todesfall /	pro Stunde	Fr. 60.00
15.	Schlussreinigung bei Austritt/im Todesfall		Fr. 100.00
16.	Bis 3 Tag nach Todesfall wird der Tarif weiterverrechnet		
	Ab 4. Tag bis zur Zimmerräumung	pro Tag	Fr. 161.10
	(entspricht dem Infastruktur- und Hotelleriebetrag)		
17.	Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt		
18.	Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen		
19.	Coiffeur		
20.	Externe Veranstaltungen		
21.	Von den Bewohner/-innen persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften		
22.	Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)		
23.	Chemische Reinigung		
24.	Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen		
25.	Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuer		
26.	Fusspflege/Pediküre bei Bewohner/-innen, die nicht Diabetiker/-innen sind		
27.	Transporte		
	Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei EL geltend machen. Selbstbezahlende Bewohner/innen zahlen die Krankenkassen einen Anteil an die Transportkosten		
28.	Individuell bestellte Getränke und Esswaren		

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen vergüten die Kantone den Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten innerhalb der geltenden Höchstbeträge. Der Kanton Bern hat die notwendigen Bestimmungen in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen erlassen.